



Geschäftsstelle Kompensation, 18.01.2023

Faktenblatt Kommunikation zu Netto-Null-Fahrplänen und Kompensationsprojekten

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null senken soll. Das Parlament hat diesen Grundsatzentscheid am 30. September 2022 mit der Verabschiedung des «Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit» (KIG) auch gesetzlich verankert. Das KIG ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)». Darin enthalten ist der Grundsatz, dass grundsätzlich alle Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis ins Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen ausweisen sollen. Dabei sollen mindestens die direkten Emissionen und die indirekten Emissionen aus dem Kauf von Energie berücksichtigt werden. Gegen das Gesetz wurde das Referendum erfolgreich ergriffen. Die Abstimmung findet am 18. Juni 2023 statt. Bei einer Annahme des Gesetzes würden das Gesetz und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Dieses Faktenblatt bietet Unternehmen, die sich bereits heute Netto-Null-Fahrpläne an die Hand nehmen wollen eine Leitlinie.

Unternehmen müssen aufgrund dieser Ausgangslage analysieren, wie sie das Ziel von Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 erreichen können. Sie tun dies heute schon und orientieren sich dabei beispielsweise an der Science Based Target Initiative (SBTi). Diese Aktivitäten sind freiwillig und unterliegen keiner Regulierung, weshalb in diesem Zusammenhang vom freiwilligen Markt gesprochen wird. Mit dem Inkrafttreten des KIG soll der Bund Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Netto-Null Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen und Standards zur Verfügung stellen. Er kann dabei international anerkannte Standards wie z.B. SBTi berücksichtigen. Aber die Ausarbeitung eines Netto-Null-Fahrplans bleibt freiwillig.

In der Schweiz besteht mit der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure eine wichtige Schnittstelle zu den Unternehmensfahrplänen. Die Treibstoffimporteure müssen einen Teil der verkehrsbedingten Emissionen kompensieren, indem sie Projekte und Programme zur Emissionsverminderung (kurz «Kompensationsprojekte») im In- und Ausland umsetzen. Kompensationsprojekte werden auch in Unternehmen umgesetzt, die eine eigene Treibhausgasbilanz erstellen und die eigene Emissionsziele haben. Es ist dementsprechend möglich, dass sich einerseits ein Kompensationspflichtiger die Emissionsverminderungen aus einem bestimmten Projekt als Kompensationsleistung anrechnet und dafür nationale Bescheinigungen verwendet und andererseits das betroffene Unternehmen die Emissionsverminderungen in seiner Treibhausgasbilanz trotzdem noch ausweist um die eigenen Emissionsziele zu erreichen. Die Emissionsverminderungen werden in diesem Fall doppelt ausgewiesen und angerechnet; dies sowohl auf der Basis des verpflichtenden, als auch des freiwilligen Marktes.

Beispiel:



Ein Unternehmen emittiert pro Jahr 10 tCO₂ aus dem Betrieb einer Ölheizung und hat ansonsten keine direkten Treibhausgasemissionen. Vor dem Ende der Lebensdauer der Heizung nimmt es diese ausser Betrieb und schliesst sich stattdessen an einen mit Holz betriebenen Wärmeverbund an. Der Wärmeverbund ist als Kompensationsprojekt registriert und erhält für die Wärmelieferung an das Unternehmen 10 Bescheinigungen, da er dort die 10 tCO₂ aus einer Ölheizung durch Wärme aus Holz ersetzt. Dadurch konnte der Wärmenetzbetreiber dem Unternehmen attraktivere Anschlusskonditionen anbieten. Wenn das Unternehmen in seiner Treibhausgasbilanz eine Reduktion von 10 tCO₂ als Beitrag zur Zielerreichung Netto Null ausweist, wird die tatsächliche Reduktion von zwei Akteuren ausgewiesen und angerechnet. Der Unternehmensfahrplan wird leichter eingehalten und die Treibstoffimporteure als Käufer der 10 Bescheinigungen erreichen ihre Kompensationspflicht leichter.

Die Geschäftsstelle Kompensation kann diese Doppelausweisung oder Doppelzählung nicht verhindern, erachtet sie aber als kritisch. Dies, da die nationale Klimapolitik und somit das Kompensationsinstrument zum Ziel haben, Emissionsverminderungen herbeizuführen, die im nationalen Treibhausgasinventar ausgewiesen werden. Die Buchhaltung gemäss nationalem Treibhausgasinventar bildet die Basis der internationalen Berichterstattung über die nationale Klimazielerreichung gegenüber der UNO-Klimarahmenkonvention (UNFCCC). Ob und welche Unternehmen diese Emissionsverminderungen in ihren eigenen Treibhausgasbilanzen ausweisen, ist für diese Zielerreichung zwar nicht ausschlaggebend. Der ökologische Mehrwert eines Kompensationsprojekts ist jedoch gemäss Artikel 10 Absatz 8 CO₂-Verordnung¹ mit dem Ausstellen von Bescheinigungen abgegolten.

Für das oben genannte Beispiel gilt daher auch, dass der Betreiber des Wärmenetzes seine gelieferte Wärme nicht mehr als CO₂-neutral bewerben darf, da er dafür Bescheinigungen beantragt und erhalten hat. Der ökologische Mehrwert ist damit bereits abgegolten und wird mit dem Verkauf der Bescheinigungen weiterverkauft.

Ausserdem kann eine stringente Klimapolitik für Unternehmen gegenüber der Konkurrenz Vorteile im Markt bringen. Es ist deshalb aus Gründen der Transparenz entscheidend, dass die Unternehmen in ihrer Emissionsbilanz klar aufweisen, welcher Teil der Emissionsverminderungen durch den Verkauf von Bescheinigungen an die kompensationspflichtigen Treibstoffimporteure zustande gekommen ist.

¹ SR 641.711, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html>

Empfehlungen der Geschäftsstelle Kompensation an die betroffenen Unternehmen

- Werden in einem Unternehmen Kompensationsprojekte umgesetzt oder wird von diesen profitiert², soll das Unternehmen in seiner Kommunikation darauf hinweisen, dass innerhalb ihrer Treibhausgasbilanz auch Emissionsverminderungen enthalten sind, die durch die CO₂-Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure ermöglicht wurden. Das Unternehmen soll transparent kommunizieren, dass die Kompensationspflichtigen mit diesen Emissionsverminderungen ihre Pflicht auf nationaler Ebene erfüllen.
- Eine Verwendung der Emissionsverminderungen zur Erreichung des eigenen Emissionsziels ist nicht mit der Abgeltung des ökologischen Mehrwerts vereinbar.
Konkret heisst das für das oben beschriebene Beispiel:
 - Die gesamten Emissionen eines Unternehmens stammen aus der fossil betriebenen Heizung.
 - Das Unternehmen ersetzt die fossil betriebene Heizung durch den Anschluss an einen Wärmeverbund der als Kompensationsprojekt registriert ist.
 - Das Unternehmen profitiert von attraktiveren Anschlussbedingungen an den Wärmeverbund, welche aus dem Verkauf der Bescheinigungen an Kompensationspflichtige finanziert werden.
 - Die Treibhausgasbilanz für die Wärmeproduktion (Scope 1 und 2) des Unternehmens ist zwar in diesem Beispiel 0. Der ökologische Mehrwert der Reduktionen wurde mit den Bescheinigungen jedoch abgegolten und verkauft.
 - Die Aussage, das Unternehmen habe das Ziel «Netto-Null» erreicht, ist aus Sicht des BAFU nur dann zutreffend, wenn das Unternehmen die Bescheinigungen, welche für ihren Wärmebezug an den Wärmenetzbetreiber ausgestellt wurden, selbst kauft und stilllegt.
- Die Unternehmen sind angehalten, im Rahmen ihrer Treibhausgasbilanzen die umgesetzten Kompensationsprojekte und deren Emissionsverminderungen auszuweisen. Sie dürfen sich im Rahmen ihrer Emissionszielerreichung nur diejenigen Emissionsverminderungen anrechnen, die ihnen nach dem Verkauf der Bescheinigungen an Kompensationspflichtige (oder Dritte) noch bleiben, oder die sie selbst erworben und stillgelegt haben.
- Bei Unklarheiten und Fragen steht die Geschäftsstelle Kompensation gern zur Verfügung (Kontakt via E-Mail an kop-ch@bafu.admin.ch)

² Eine vom BAFU publizierte Übersicht der Projekte und Programme ist abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html> . Weiterhin sind die Projektunterlagen mit genaueren Informationen zu den jeweiligen Standorten ebenfalls auf der Internetseite des BAFU publiziert (abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/registrierte-projekte.html>).